

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

24.3.1942 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 24. März 1942

Nr. 9

Inhalt

	Seite
Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt auf den Bergwerken im Elsaß vom 12. Februar 1942	101
Sechste Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 26. Februar 1942	102
Verordnung über die Offenhaltung der öffentlichen Straßen im Elsaß bei Schneeanhäufungen vom 1. März 1942	102
Verordnung über die Vereinigten Gemeindekassen im Elsaß vom 5. März 1942	104
Verordnung über die Regelung des Sprengstoffwesens im Elsaß vom 6. März 1942	104
Verordnung über die Technische Nothilfe vom 10. März 1942	105
Anordnung Nr. 140 über die Preisbildung für Grundstücke im Elsaß vom 13. März 1942	106
Anordnung Nr. 141 über Höchstpreise für gebrauchte Waren im Elsaß vom 13. März 1942	107
Verordnung über Paß- und Ausweiswesen vom 14. März 1942	108

Bergpolizeiverordnung

für die Seilfahrt auf den Bergwerken im Elsaß

vom 12. Februar 1942

Auf Grund des § 45 der Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechts im Elsaß vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsblatt, Seite 616) wird für die Seilfahrt auf den Bergwerken im Elsaß verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Bergwerke im Elsaß gilt die unter dem 23. Januar 1939 für das Land Baden erlassene Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes Karlsruhe (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 5) mit Ausnahme der §§ 85 und 86.

§ 2

Seilfahrteinrichtungen, die auf Grund bisher im Elsaß gültiger Vorschriften genehmigt waren und betrieben worden sind, können nach Maßgabe dieser Vorschriften unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1942 weiterbetrieben werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Straßburg, den 12. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Sechste Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß
vom 26. Februar 1942

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

§ 1

In der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) wird der Grundbetrag nach den rechtsrechtlichen Vorschriften vom Reich getragen.

§ 2

Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung erhöht sich um 4 Millionen RM. jährlich.

§ 3

Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 168 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für

Straßburg, den 26. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeibehörde
 Köhler

die Aufrechterhaltung der Leistungen nach der Verordnung vom 28. Dezember 1940 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen.

§ 4

Die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 5

Der Zuschuß des Reichs für die Pensionsversicherung der Arbeiter nach § 130g des Reichsknappschaftsgesetzes erhöht sich um 2 Millionen RM. jährlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Verordnung

über die Offenhaltung der öffentlichen Straßen im Elsaß bei Schneeanhäufungen
vom 1. März 1942

§ 1

Die Offenhaltung der öffentlichen Straßen im Elsaß bei Schneeanhäufungen obliegt den zuständigen Baulastträgern.

§ 2

Eine rechtliche Verpflichtung der Baulastträger zur Offenhaltung der in ihrer Unterhaltungspflicht stehenden öffentlichen Straßen bei Schneeanhäufungen wird hierdurch nicht begründet. Im Falle ihrer Unterlassung können daher die Straßenbenutzer keine Haftungsansprüche geltend machen.

§ 3

Zur Offenhaltung der in ihrer Unterhaltungspflicht stehenden öffentlichen Straßen bedienen sich die Baulastträger der ihnen zur Verfügung stehenden Schneeräumgeräte sowie des zur Straßenunterhaltung eingestellten Personals.

§ 4

Falls bei größeren Schneeanhäufungen an Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung oder Landstraßen II. Ordnung die dem Baulastträger zur Verfügung stehenden Schneeräumgeräte und das ihm unterstellte Personal nicht ausreichen, sind die Gemeinden — und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung — zur Hilfeleistung bei der Offenhaltung dieser Straßen verpflichtet. Erforderlichenfalls er-

streckt sich diese Pflicht aber auch auf die Hilfeleistung bei Nachbargemeinden.

§ 5

Zur Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht haben die Gemeinden auf Anforderung ihre eigenen Bahnschlitten und sonstigen Schneeräumgeräte, sowie die erforderlichen Gespanne und Arbeitskräfte mit geeignetem Gerät (Pickel, Schaufeln usw.) zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Der Gemeinde gegenüber ist jeder Gespannbesitzer zur Stellung von Zugtieren und jeder arbeitsfähige Einwohner zur Mitarbeit verpflichtet.

Die Gemeinde ist Arbeitgeberin der Dienstpflichtigen und entlohnt sie nach dem dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tarif.

§ 7

Die Aufforderung der Gemeinden zu diesen Hilfeleistungen hat durch den zuständigen Straßenmeister — bei dessen Verhinderung durch den Straßenwärter — beim Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.

In dringenden Fällen hat der Bürgermeister auch von sich aus die geeigneten Arbeiten einzuleiten und zu betreiben, jedoch ist der Straßenmeister oder der nächstwohnende Straßenwärter hiervon sofort zu verständigen.

§ 8

Muß zur Offenhaltung der öffentlichen Straßen in einer Gemarkung die Hilfe von Nachbargemeinden in Anspruch genommen werden, so ist auf die dort verfügbaren Arbeitskräfte, ihren Anmarschweg zur Arbeitsstelle sowie auf den Umfang des Winterdienstes bei den Nachbargemeinden Rücksicht zu nehmen.

Sobald dem Bürgermeister die Aufforderung zur Hilfeleistung bei einer anderen Gemeinde durch den Straßenmeister oder den Straßenwärter zugegangen ist, hat er auf die gleiche Weise zu verfahren, wie wenn die Arbeit in der eigenen Gemeinde zu verrichten wäre.

§ 9

Die Landkommissare haben im Einvernehmen mit den Straßenbauämtern dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen für das Schneebahnen nachkommen.

§ 10

Die für die Hilfeleistungen nach §§ 4—8 an Reichstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung verauslagten Löhne und Soziallasten werden den Gemeinden zurückerstattet.

Straßburg, den 1. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung für Bauwesen

In Vertretung

Feldmann

Anlage

Schneebahntarif für das Elsaß

OZ.	Ort	Vergütungen in RM. für die Arbeitsstunde				
		für die Stellung von Zugtieren				
		für Handarbeit	1 Pferdegespann (2 Pferde mit Führer)	1 Ochsen- gespann (2 Ochsen mit Führer)	1 weiteres Pferd	1 weiteren Ochsen
1	2	3	4	5	6	7
1	Straßburg	die ortsüblichen Löhne nach der StraTO.	2,75	2,35	1,05	0,86
	Mülhausen					
	Kolmar					
2	Orte über 10 000 Einwohner		2,50	2,10	1,00	0,80
3	Alle übrigen Orte		2,30	1,90	0,90	0,70

Für Jugendliche unter 18 Jahren werden nur 80 v. H. der Sätze in Spalte 3 vergütet.

Bei Stellung einzelner Zugtiere mit Führer kommt zu den Sätzen in den Spalten 6 und 7 noch die Vergütung in Spalte 3 hinzu.

Straßburg, den 1. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung für Bauwesen

In Vertretung

Feldmann

Verordnung
über die Vereinigten Gemeindekassen im Elsaß
vom 5. März 1942

§ 1

Die im Bereich eines Landkreises bestehenden Vereinigten Gemeindekassen gehen mit Wirkung vom 1. April 1942 auf die Landkreisselbstverwaltung über.

§ 2

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte derjenigen Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern, die bis jetzt noch eine selbständige Gemeindekasse mit einem besonderen Kassenverwalter haben, sind vom 1. April 1942 von den für den örtlichen Bereich zuständigen Vereinigten Gemeindekassen zu führen.

Straßburg, den 5. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Köhler

§ 3

Den Aufwand der Vereinigten Gemeindekassen trägt der Landkreis. Er legt diesen Aufwand auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften um.

§ 4

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung erläßt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Verordnung
über die Regelung des Sprengstoffwesens im Elsaß
vom 6. März 1942

§ 1

Im Elsaß gelten:

- a) die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375) und 4. März 1916 (RGBl. S. 155) sowie der Verordnungen über Sprengstoffe vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und vom 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995);
- b) die badische Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Januar 1937 (GVBl. S. 5);
- c) die badische Verordnung über die Vornahme von Sprengungen vom 22. Dezember 1926 (GVBl. S. 338);
- d) die badische Verordnung über das Abbrennen von Brandsätzen vom 30. Oktober 1934 (GVBl. S. 287) in der Fassung der Verordnung vom 25. August 1937 (GVBl. S. 263);
- e) die Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung vom 13. Januar 1939 (RGBl. I S. 55);
- f) die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der an den Bergbau vertriebenen ummantelten Wettersprengstoffe vom 21. August 1939 (RGBl. I S. 1453).

§ 2

Die zur Durchführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und der in § 1 dieser Verordnung angeführten Verordnungen erlassenen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, im Elsaß entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die den obersten Reichsbehörden im Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) vorbehaltenen Zuständigkeiten übt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß aus.

§ 4

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande und der Genehmigung zum Lagern von Sprengstoffen ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig.

(2) Die übrigen in den eingeführten Vorschriften enthaltenen polizeilichen Befugnisse üben die Landkommissare, die Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen und der Oberstadtkommissar in Kolmar aus. Diese Dienststellen treten insbesondere an die Stelle des in den eingeführten badischen Vorschriften erwähnten Bezirksamts (Polizeipräsidium, Polizeidirektion).

§ 5

(1) Die polizeilichen Genehmigungen sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen die Versagung oder gegen die Rücknahme der Genehmigung ist die Beschwerde bei dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zulässig. Erging die versagende Verfügung durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch. Die Beschwerde und der Einspruch sind innerhalb von zwei Wochen einzulegen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

(1) Genehmigungen, die bisher durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - oder die ihm nachgeordneten Dienststellen erteilt worden sind, bleiben wirksam.

(2) Auf Personen, welche sich am 15. Februar 1942 bereits im Besitze von Sprengstoffen befanden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) erst zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, und wenn durch diese Personen innerhalb dieser Frist ein

Straßburg, den 6. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Technische Nothilfe

vom 10. März 1942

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2-3 die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1. Das Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 989),
2. die Erste Verordnung über die Technische Nothilfe vom 18. Januar 1940 (RGBl. I S. 208).

Straßburg, den 10. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung
Müller-Trefzer

Gesuch um Erteilung der erforderlichen polizeilichen Genehmigungen bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Zustellung des endgültig ablehnenden Bescheids Anwendung.

§ 7

(1) Können Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in den eingeführten Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 8

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann weitere Anordnungen im Verwaltungswege erlassen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das im Elsaß bisher auf dem Gebiete dieser Verordnung geltende Recht tritt mit der Einführung des neuen Rechts außer Kraft.

§ 2

Änderungen oder Ergänzungen der im § 1 aufgeführten Rechtsvorschriften und der hierzu erlassenen Verwaltungsbestimmungen treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Anordnung Nr. 140
über die Preisbildung für Grundstücke im Elsaß
vom 13. März 1942

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird zur Preisbildung für bebauten und unbebauten Grundstücke folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Preisbildung für Grundstücke wird den Landkommissaren, in den Städten Straßburg, Mülhausen und Kolmar den Oberstadtkommissaren als Preisbehörden übertragen.

(2) Die Preisbehörden sind ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind zuständig zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560).

§ 2

Die nach dem 30. April 1942 auf Grund des § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 89) in der Fassung der Zweiten Ergänzungsverordnung vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 107) erteilten Genehmigungen gelten auch als Genehmigungen des Kaufpreises.

II. Zwangsversteigerungen

§ 3

(1) Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht den Beschluß, durch den die Versteigerung angeordnet wird, der zuständigen Preisbehörde mit der Aufforderung mitzuteilen, den Betrag des höchstzulässigen Gebots binnen eines Monats zu bestimmen. Dieser Betrag ist in das Lastenheft und in die Versteigerungsanzeige aufzunehmen. Bis zum Beginn des Versteigerungstermins kann die Preisbehörde ihre Bestimmung über das höchstzulässige Gebot ändern.

(2) Im Versteigerungstermin ist der von der Preisbehörde bestimmte Betrag des höchstzulässigen Gebots vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Dieser Betrag ist für das gesamte Versteigerungsverfahren maßgeblich.

§ 4

(1) Ein Gebot, das das höchstzulässige Gebot übersteigt, ist zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat zur Folge, daß das Gebot als zum Betrage des höchstzulässigen Gebots abgegeben gilt.

(2) Der Versteigerungsbeamte hat bei dieser Zurückweisung den Betrag bekanntzugeben, zu dem nach der Regelung des Absatzes 1 das Gebot als ab-

gegeben gilt und zugleich darauf hinzuweisen, daß nach § 7 in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegebene weitere Gebote gleicher Höhe als gleichzeitig abgegeben gelten.

§ 5

Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren mehrere gleich hohe Meistgebote gleichzeitig abgegeben, so ist in der Reihenfolge der nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gruppen der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teils davon zusteht:

1. ein im Grundbuch eingetragenes, zu Besitz berechtigendes Recht, ausgenommen ein im Grundbuch nach dem geltenden Rechte eingetragenes Miet- oder Pachtrecht,
2. ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zum Erwerb eines in Nr. 1 bezeichneten Rechtes, einschließlich der in Artikel 38 Ziffer f bis i des Gesetzes zur Einführung des französischen bürgerlichen Rechtes im Elsaß vom 1. Juni 1924 genannten Rechts und Verfügungsbeschränkungen,
3. der Besitz als Pächter im Sinne der Begriffsbestimmung des § 581 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. ein im Grundbuch eingetragenes, zur Verwertung des Grundstücks berechtigendes Recht,
5. der unmittelbare rechtmäßige Besitz.

§ 6

(1) Die in den Gruppen 1 bis 5 des § 5 genannten Rechte begründen nur dann einen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlags, wenn sie spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrages auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens bei dem Gericht entstanden sind. Hat bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren eine Zwangsverwaltung fortgedauert, so müssen die Rechte spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Zwangsverwaltungsverfahrens bei Gericht entstanden sein.

(2) Sind in einer der in § 5 genannten Gruppen mehrere Rechte zu berücksichtigen, so ist der Zuschlag dem Eigentümer (Miteigentümer), im übrigen dem Inhaber des den sonstigen Rechten buchmäßig im Range vorgehenden Rechtes seiner Gruppe zu erteilen. Würde jedoch durch den Zuschlag an den Eigentümer (Miteigentümer) ein anderes Recht der in § 5 Nr. 1 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor dem Eigentümer (Miteigentümer) zu berücksichtigen.

(3) Würde ein Recht der in § 5 Nr. 4 genannten Gruppen durch den Zuschlag an den Inhaber eines in § 5 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtes oder an den Inhaber eines vorgehenden Rechtes seiner Gruppe ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor diesem Recht zu berücksichtigen. Würden mehrere Rechte der in § 5 Nr. 4 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist der Zuschlag dem unter ihnen buchmäßig im Range vorgehenden Recht zu erteilen.

(4) Bei einem landwirtschaftlichen Grundstück gilt Absatz 3 nicht gegenüber einem Nießbraucher oder Pächter. Würde jedoch die Erteilung des Zuschlages an den Nießbraucher oder Pächter für den Inhaber eines ganz oder teilweise ausfallenden Rechtes der in § 5 Nr. 4 genannten Gruppen zu einer unbilligen Härte führen, so verbleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.

(5) Im übrigen entscheidet innerhalb jeder Gruppe zwischen mehreren zu berücksichtigenden Bietern das Los. Würde jedoch ein Bieter nach mehreren Gruppen gleichzeitig berechtigt sein, so ist ihm der Zuschlag zu erteilen. Sind mehrere Bieter dieser Art vorhanden, so entscheidet auch zwischen ihnen das Los. Das gleiche gilt, wenn die Bieter keiner der genannten Gruppen angehören.

§ 7

Als gleichzeitig abgegeben sind auch solche Gebote anzusehen, die von mehreren gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben worden sind.

§ 8

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des geltenden Rechtes bleiben im übrigen unberührt.

Straßburg, den 13. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung Nr. 141

über Höchstpreise für gebrauchte Waren im Elsaß

vom 13. März 1942

Auf Grund des § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung) vom 21. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I Seite 43) und die zur Abänderung, Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und ergehenden Vorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 2

Soweit für einzelne Arten von gebrauchten Waren im Elsaß Sondervorschriften erlassen sind oder noch erlassen werden, bleiben diese unberührt.

III. Freiwillige Versteigerungen

§ 9

- (1) Freiwillige Versteigerungen sind nur zulässig,
1. wenn sie zum Zwecke der Auseinandersetzung im gerichtlichen Teilungsverfahren stattfinden,
 2. wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft Stehender oder ein Verschollener Eigentümer (Miteigentümer) eines Grundstückes ist,
 3. in den Fällen, in denen das geltende Recht den freihändigen Verkauf ausschließt.

(2) Die §§ 3 bis 8 finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei Versteigerungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 der beauftragte Notar, bei Versteigerungen nach Absatz 1 Nr. 2 das Vormundschaftsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichtes tritt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Sie gilt auch für bereits anhängige Zwangsversteigerungsverfahren, soweit der Zuschlag noch nicht erteilt ist.

II. Versteigerungen

§ 3

Bei Versteigerungen jeder Art sind Gebote, die den nach § 1 zulässigen Höchstpreis überschreiten, zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat zur Folge, daß das Gebot als zum Betrage des höchstzulässigen Gebotes abgegeben gilt. Der Leiter der Versteigerung hat bei dieser Zurückweisung den Betrag bekanntzugeben, zu dem danach das Gebot als abgegeben gilt und zugleich darauf hinzuweisen, daß die von gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegebenen Gebote, als gleichzeitig abgegeben gelten.

§ 4

Wird der höchstzulässige Preis gleichzeitig oder von gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer Aufeinanderfolge abgegeben, so ist der Zuschlag dem nach dem Los ermittelten Erwerber zu erteilen.

§ 5

(1) Das Aufgeld darf höchstens 10 v. H. des Kaufpreises betragen. Soweit am 1. August 1941 ein niedriger Satz berechnet wurde, darf das Aufgeld nicht

erhöht werden; soweit am 1. August 1941 kein Aufgeld erhoben wurde, darf es nicht eingeführt werden.

(2) Das Aufgeld gilt nicht als Teil des Kaufpreises im Sinne des § 1, soweit nicht Sondervorschriften (§ 2) abweichendes bestimmen.

Straßburg, den 13. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Verordnung

über Paß- und Ausweiswesen

vom 14. März 1942

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589);
2. die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) mit Ausnahme des § 2 in der Fassung, die sich aus der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 (RGBl. I S. 1008) ergibt;
3. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257) in der Fassung, die sich aus der unter Ziffer 2 aufgeführten Verordnung ergibt;
4. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341);
5. die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249) mit der Maßgabe, daß es
 - a) in § 1 heißt:

»Mit Geldstrafe von 3,— RM bis zu 10 000,— RM oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr usw.« und
 - b) daß § 2 gestrichen wird;
6. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342);
7. die Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (RGBl. I S. 1008).

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der in § 1 eingeführten Vorschriften im Altreich treten zum gleichen Zeitpunkt auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Bestimmungen, die aus Anlaß der Einführung der in § 1 aufgeführten Vorschriften erforderlich werden, erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - im Verwaltungswege.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) bestimmt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - im Verwaltungswege.

(2) Die Verordnung über die Einreise in das Elsaß vom 12. Februar 1941 (VOBl. S. 119) tritt am 1. April 1942 außer Kraft.

Straßburg, den 14. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Köhler